

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Bienenzucht und Bienenhaltung vom XXX

Zuwendungszweck und Gegenstand der Zuwendung

Aus kofinanzierten Mitteln der EU und des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden Zuwendungen zur Unterstützung der Bienenzucht und Bienenhaltung für nachfolgende Maßnahmen gewährt:

- Schulungen zum Aufbau, der Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens (nach Nr. 2.1 iVm 5.2 der Richtlinie)
- Investitionen zur Verbesserung der Bienenhaltung, -gesundheit und -zucht und der Gewinnung und Herstellung von Bienenzuchterzeugnissen sowie für die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
 - Beschaffung von technischen Hilfsmitteln für Imkerinnen, Imker und Imkervereinigungen (nach Nr. 2.2 iVm 5.3 a der Richtlinie)
 - für Lehrbienenstände und Bienenlehr- und -schaugärten (nach Nr. 2.2 iVm 5.3 b der Richtlinie)
- Untersuchungsausgaben zur Bestimmung der Erzeugnisqualität sowie zur Prüfung auf Rückstände und Verfälschungen (nach Nr. 2.3 iVm 5.4 der Richtlinie)
- Maßnahmen zur Bienenvölkervermehrung, -erhaltung und Bienenzucht;
 - Beschaffung varroazider Behandlungsmittel (nach Nr.2.4 iVm 5.5 a der Richtlinie)
 - Vorhaben zur Erhaltung und Zucht regional angepasster oder varroatoleranter Bienen (nach Nr.2.4 iVm 5.5 b der Richtlinie)

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können der Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e.V. sein und für Maßnahmen nach Nr. 2.2 in Verbindung mit 5.3 a der Richtlinie Imkerinnen, Imker und Imkervereinigungen, deren Bienenvölker gem. § 1a der Bienenseuchenverordnung bei dem jeweils zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) in Mecklenburg-Vorpommern **und** bei der Tierseuchenkasse Mecklenburg-Vorpommern (TSK) registriert sind.

Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach Nr. 5.3 a der Richtlinie

Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für technische Hilfsmittel und Ausrüstungsgüter ist bis zum **30.11. des Jahres** vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsbehörde auf dem hierfür vorgesehenen Antragsvordruck zu stellen.

Es sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Entscheidung über die Zuwendungsfähigkeit und die Höhe der Zuwendung von maßgeblicher Bedeutung sind, u. a.:

- Nachweis über die Registrierung nach § 1a Bienenseuchenverordnung (Das zuständige VLA in M-V vergibt diese Registernummer [=VVVO-Nr.] nach ordnungsgemäßer Anmeldung einer Bienenhaltung.)
- Nachweis der TSK-Nummer (Die TSK Mecklenburg-Vorpommern vergibt diese Registriernummer nach ordnungsgemäßer Anmeldung des Bienenbestandes.)
- konkrete Kostenangebote
- Imker/-innen, die mehr als 25 Bienenvölker bewirtschaften, müssen einen geeigneten Nachweis über die Anmeldung bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erbringen.

Die Angabe der Registernummer nach der Bienenseuchenverordnung (VVVO-Nr.) und der TSK-Nummer ist Grundvoraussetzung für den Erhalt der Zuwendung.

Das Vorhaben darf nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn durch die Bewilligungsbehörde der Zuwendungsbescheid erteilt wurde, d. h. die Ausrüstungsgüter dürfen vorher weder bestellt noch gekauft werden.

Neuimker/-innen:

Der Neuimkerstatus gilt grundsätzlich ab dem Tage der Registrierung beim zuständigen VLA für fünf Jahre.

Neuimker/-innen müssen die Teilnahme an einer vom Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V. anerkannten Anfängerschulung nachweisen.

Bestandsimker/-innen

Imker/-innen, die nicht unter den Neuimkerstatus fallen, gelten als Bestandsimker/-innen.

Art und Umfang der Förderung

Zur Verbesserung der Bienenhaltung, -gesundheit und -zucht und der Gewinnung und Herstellung von Bienenzüchterzeugnissen sowie für die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kann die Beschaffung von technischen Hilfsmitteln und Ausrüstungsgütern gefördert werden. Dazu zählen Ausgaben zur Beschaffung von Gegenständen wie:

- Honigschleudern
- Honigentdeckelungsgeräten
- Honigabfüllgeräten,
- Honigpumpen,
- Honigrührwerke,
- Wachsschmelzer,
- Wachspressen,
- Lagergefäße (Edelstahl),
- Refraktometer,
- moderne Magazinbeuten
- Bienenstockwaagen
- Begattungskästen
- Anbrüterkästen.

Bei einem voraussichtlichen Auftragswert je Einzelgerät von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer sind soweit möglich mindestens 3 Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen.

Zuwendungsfähig sind moderne Magazinbeuten nur, wenn die Anschaffung als Komplettbeute (bestehend aus mindestens drei Zargen, Boden und Deckel) erfolgt und ein Betrag auf der Rechnung erscheint. Einzelne Ersatz- oder Ergänzungsteile einer Beute sind nicht zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähige Geräte sind grundsätzlich: Imkerschutzkleidung, Meißel, Smoker, Trafolöter, Verbrauchsmaterialien (z. B. Rähmchen, Mittelwände, Beutenschutzfarbe und Honigverkaufsgebilde wie z. B. Gläser und Kunststoffeimer).

Abweichend davon kann Neuimkern/Neuimkerinnen einmalig ein Anfängerset gefördert werden, das Imkerschutzkleidung, Stockmeißel, Smoker, Entdeckelungsgerät, Siebsatz sowie einen Lager- und einen Abfüllkübel beinhalten muss. Das Anfängerset wird **nur** als vollständiges Set im ersten Jahr der Antragstellung gefördert.

Kleinstgegenstände, deren Einzelanschaffungswert 20,00 € netto unterschreitet, sind, außer im Rahmen des Anfängersets, nicht förderfähig.

Alle Verarbeitungsgeräte und Lagerbehälter werden nur in der Ausführung Edelstahl gefördert.

Die beantragten Ausrüstungsgüter können nur für den Eigengebrauch gefördert werden. Im Falle einer gemeinschaftlichen Nutzung der Ausrüstungsgüter durch mehrere Imker ist dies im Antrag kenntlich zu machen. Dabei hat jeder Einzelimker die Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Maßnahmen werden wie folgt bezuschusst:

- bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Nettoausgaben für die Beschaffung von technischen Hilfsmitteln für Bestandsimker/-innen und Imkervereine und
- bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Nettoausgaben für die Beschaffung von technischen Hilfsmitteln für Neuimker/-innen

Die Höhe der Zuwendung nach Nr. 5.3a der Richtlinie muss mindestens **300,00 €** und darf höchstens **8.000,00 €** je Imker/-in oder Imkervereinigung betragen.

Es werden nur Netto-Beträge gefördert.

In Abhängigkeit von der Anzahl der bewirtschafteten bzw. laut Vorhabenziel angestrebten Völkeranzahl beschränken sich die zuwendungsfähigen Nettoausgaben auf nachfolgende Höhe:

Ausrüstungsgüter	Völkeranzahl	max. Höhe zuwendungsfähiger Ausgaben in €
Honigschleudern	≤ 25	1.020,00
	26-50	2.040,00
	> 50	4.800,00
Honigabfülleinrichtungen	≤ 25	360,00
	26-50	1.800,00
	> 50	4.800,00
Honigentdeckelungsgeschirr/-maschine etc.	≤ 25	120,00
	26-50	780,00
	> 50	4.800,00
Honigrührwerke	≤ 25	240,00
	26-50	1.920,00
	> 50	3.000,00
Honigpumpen	> 40	1.200,00
Dampfwachsschmelzer	≤ 25	300,00
	26-50	1.200,00
	> 50	1.800,00
Bienenstockwaagen	> 25	1.200,00
Lagergefäße (Edelstahl)	pro Stück	120,00
moderne Magazinbeuten	pro Stück	120,00
Mittelwandgießanlagen	≤ 25	480,00
	26-50	720,00
	> 50	960,00
Dampfwachspressen	≤ 25	
	26-50	1.800,00
	> 50	3.600,00
Wachsklärbehälter	≤ 25	
	26-50	1.200,00
	> 50	1.800,00
spezielle Wanderkarren/ Beutenlift/ Hubwagen	≤ 25	1.320,00
	26-50	2.040,00
	> 50	2.760,00
Refraktometer		96,00
Auftauschrank/ Wärmeschrank	≤ 25	360,00
	26-50	1.080,00
	> 50	1.800,00
Anfängerset (komplett, 1malig im ersten Antrag für Neumiker)		600,00

Über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Zuwendungen berät jährlich eine Kommission nach Sichtung der einzelnen Anträge.

Antragstellung

Das Antragsformular für den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Investitionen zur Verbesserung der Bienenhaltung, -gesundheit und –zucht und der Gewinnung und Herstellung von Bienezüchterzeugnissen sowie für die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (nach Nr. 5.3 b) muss **vollständig** ausgefüllt werden. **Unzutreffendes ist durchzustreichen. Das gilt vor allem für die Antragsangaben unter den Nummern 3 und 4 des Antrages.**

Der **Antrag ist bis zum 30.11. des Jahres bzw. ausnahmsweise bis zum 31.1.2023** schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars und der hierin aufgeführten Anlagen an das:

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
Dezernat 620
Thierfelderstraße 18
18059 Rostock

vor Beginn des Vorhabens zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor dem Erhalt einer schriftlichen Bewilligung keine rechtsverbindlichen Verträge abgeschlossen werden dürfen. Wenn dieses dennoch erfolgt, wird keine Zuwendung diesbezüglich bewilligt werden.

Das Formular kann auf der Internetseite www.lalf.de unter der Rubrik Ökologischer Landbau Handelsklassen → Förderung → Honig abgerufen werden.

Kontakt:

Frau Lüder	0381/4035-681
Frau Schlaak	0381/4035-682
Frau Scheef	0381/4035-685
Telefax-Nr.	0381/4035-730 und -690

Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach Nr. 5.2, 5.3 b, 5.4 und 5.5 der Richtlinie

Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nr. 5.2, 5.3 b, 5.4 und 5.5 der Richtlinie können nur vom Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V. beantragt werden.

- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Schulungen,
- bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Schulungen von Bienensachverständigen
- bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Lehrbienenstände und Bienenlehr- und -schaugärten.
- bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Honiguntersuchungen
- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Beschaffung varroazider Behandlungsmittel
- bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben zur Erhaltung und Zucht regional angepasster oder varroatoleranter Bienen

Diese Maßnahmen können dadurch von den Imkern/-innen vergünstigt in Anspruch genommen werden.

Allgemeine Hinweise

Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung unter Beifügung der Rechnungen, Lieferscheine (soweit vorhanden) und Kontoauszüge. Das Formular zur Mittelanforderung wird mit dem Zuwendungsbescheid versandt.

Zweckbindungsfrist

Die mit der Zuwendung beschafften technischen Hilfsmittel und Ausrüstungsgüter sind fünf Jahre zweckentsprechend zu verwenden.

Innerhalb dieser fünf Jahre muss die Erreichung des im Antrag angegebenen Ziels der zu haltenden Bienenvölker nachgewiesen werden. Dazu ist der entsprechende Beitragsbescheid der TSK vorzulegen.

Aufbewahrungsfrist, Zutrittsrecht

Die für die Zuwendung relevanten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre lang für Prüfungen aufzubewahren.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern und seine Beauftragten, die Bescheinigende Stelle, der Landesrechnungshof, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof haben ein uneingeschränktes Prüfungsrecht hinsichtlich der Unterlagen, die mit der gewährten Zuwendung im Zusammenhang stehen können.

Beweislast

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten trägt der Antragsteller/die Antragstellerin die Beweislast dafür, dass die Zuwendung zu Recht erfolgte.

Subventionserhebliche Tatsachen

Subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind alle Angaben in den Anträgen und damit eingereichten Unterlagen, die für die Bewilligung der Zuwendung erheblich sind.

Mitteilungspflicht

Jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, sind der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Falsche Angaben können zu einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug nach § 264 Absatz 7 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz führen.

Rückzahlungen

Zuwendungen werden teilweise oder ganz zurückgefordert, wenn die Bewilligung zu Unrecht erteilt wurde oder wenn Auflagen und andere Verpflichtungen nicht erfüllt wurden. Insbesondere wird auf die Einhaltung der fünfjährigen Zweckbindungsfrist hingewiesen.